

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Müller (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Einwohneranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Thüringen - Stand und Ergebnisse der Verfahren zum 31. Dezember 2021

Die Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) regelt in § 16 die Durchführung von Einwohneranträgen. In § 17 ThürKO wird die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden geregelt. Über § 96 a ThürKO finden die Bestimmungen der §§ 16 bis 17 ThürKO auch für die Landkreise Anwendung. Im Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid als eigenständigem Verfahrensgesetz werden die Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid geregelt.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/2809** vom 18. Januar 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 9. März 2022 beantwortet:

1. In welchen Thüringer Kommunen sind im Jahr 2021 wann und zu welchem Thema Einwohneranträge und Bürgerbegehren beantragt und Bürgerbegehren beziehungsweise Bürgerentscheide durchgeführt worden (bitte nach Kommunen auflisten)?
2. Welche der in Frage 1 nachgefragten Einwohneranträge und Anträge auf Durchführung eines Bürgerbegehrens wurden wann und mit welcher Begründung abgelehnt (bitte einzeln aufstellen)?
3. Gegen welche dieser in Frage 2 genannten Ablehnungen wurde nach Kenntnis der Landesregierung wann Klage erhoben und wie ist der Sachstand dieser Klageverfahren (bitte einzeln aufstellen)?
4. Welche der in Frage 1 nachgefragten Bürgerentscheide waren aus welchen Gründen nicht erfolgreich (bitte einzeln aufstellen)?
5. Mit welchen Ergebnissen waren im Jahr 2021 Bürgerentscheide erfolgreich (bitte einzeln nach Datum sortiert aufstellen)?
6. Welche der in Frage 1 nachgefragten Bürgerbegehren beziehungsweise Bürgerentscheide erledigten sich durch den Beschluss des jeweiligen Beschlussgremiums, die von dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahmen durchzuführen beziehungsweise durch eine Einigung mit der Initiative (bitte einzeln aufstellen)?
7. Welche Maßnahmen haben welche Thüringer Kommunen im Jahr 2021 infolge der in Frage 1 nachgefragten Einwohneranträge umgesetzt und damit dem Inhalt des Einwohnerantrags entsprochen (bitte einzeln aufstellen)?

Antwort zu den Fragen 1 bis 7:

Die Antworten zu den Fragen 1 bis 7 können der als Anlage beigefügten Aufstellung entnommen werden. Die Aufstellung umfasst die den zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden vorliegenden Informationen. Eine statistische Erhebung wird nicht durchgeführt. Unter Berücksichtigung der den Kommunen verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungshoheit sowie in Ermangelung einer die vorstehende parlamentarische Anfrage berührenden Berichtspflicht wurde auf eine Abfrage bei den Gemeinden verzichtet.

8. Welche Klageverfahren aus dem Zeitraum vor dem 1. Januar 2022 gegen die Ablehnung von Einwohneranträgen und Anträgen auf Zulassung eines Bürgerbegehrens sind nach Kenntnis der Landesregierung gegenwärtig noch bei den Thüringer Verwaltungsgerichten und dem Oberverwaltungsgericht anhängig (bitte einzeln mit Angabe des Zeitpunkts der Klageerhebung aufstellen)?

Antwort:

Nach den Streitigkeiten mit dem nachgefragten Streitgegenstand wird in der bundeseinheitlichen statistischen Erhebung von Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht differenziert. Entsprechende statistische Daten stehen daher im Rahmen der Auswertung nicht zur Verfügung. Die nachfolgenden Informationen erheben daher ausdrücklich keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Nach Auskunft des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz ist (Stand 4. Februar 2022) am Verwaltungsgericht Meiningen ein Klageverfahren anhängig (Klageerhebung 12. August 2019). Am Thüringer Oberverwaltungsgericht ist seit dem 17. Dezember 2020 ein Berufungsverfahren anhängig.

9. Wie ist die Beratungsstruktur zu Bürgerbegehren beziehungsweise zur Unterstützung von Initiatoren von Bürgerbegehren organisiert? Insbesondere:
- Wie ist das Beratungsrecht beziehungsweise die Beratungspflicht nach dem Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ausgestaltet und wie wird beziehungsweise wurde diese Vorschrift bisher in der Praxis umgesetzt?
 - Wie viele Stellenanteile sind für die Erfüllung der in Frage 9 Buchstabe a angesprochenen Beratungsaufgabe vorgesehen und wie werden die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Aufgabenerfüllung geschult?
 - Wie viele Beratungsanfragen wurden seit Inkrafttreten des Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid bearbeitet? In wie vielen dieser Anfragefälle wurde nach der Beratung das ursprünglich beabsichtigte Verfahren nicht fortgesetzt?
 - Welche Informationen liegen der Landesregierung zur Nutzung anderweitiger Beratungsangebote - unabhängig von der Regelung nach dem Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid - durch die Initiatoren vor, zum Beispiel bei kommunalen oder ehrenamtlichen Strukturen?

Antwort zu den Fragen 9 Buchstaben a bis c:

Nach § 4 des Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) berät das Landesverwaltungsamt die nach § 2 Abs. 2 ThürEBBG stimmberechtigten Einwohner der Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte kostenfrei über die formalen Voraussetzungen eines geplanten Einwohnerantrags und die nach § 2 Abs. 2 ThürEBBG stimmberechtigten Bürger der Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte kostenfrei über die formalen Voraussetzungen eines geplanten Bürgerbegehrens, wenn dies schriftlich beantragt wird.

Geht ein schriftlicher Antrag auf Beratung nach § 4 ThürEBBG ein, erfolgt eine schriftliche Beratung über die formalen Voraussetzungen eines geplanten Einwohnerantrags beziehungsweise Bürgerbegehrens. Diese Beratung erfolgt nur in allgemeiner Form und umfasst keine einzelfallbezogenen Formulierungshilfen. Bei der Beratung wird seitens des Thüringer Landesverwaltungsamts darauf geachtet, dass der im konkreten Einzelfall gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 ThürEBBG durch den Gemeinderat zu treffenden Zulässigkeitsentscheidung beziehungsweise gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 ThürEBBG durch die jeweilige Gemeindeverwaltung zu treffenden Zulässigkeitsentscheidung nicht vorgegriffen wird. Entsprechendes gilt nach § 10 Abs. 3 beziehungsweise § 17 Abs. 2 ThürEBBG für die jeweils im konkreten Einzelfall zu treffenden Zulässigkeitsentscheidungen durch den Kreistag beziehungsweise Landkreisverwaltung.

Die Beratung nach § 4 ThürEBBG ist eine von mehreren Aufgaben eines Mitarbeiters des Landesverwaltungsamts. Eine Schulung für die Wahrnehmung dieser Aufgabe fand bisher nicht statt.

Eine gesonderte Statistik über Anträge zur Beratung nach § 4 ThürEBBG wird im Landesverwaltungsamt nicht geführt. Anhand der registrierten Vorgänge lässt sich jedoch herausfiltern, dass seit Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid am 8. November 2016 31 Beratungen nach § 4 ThürEBBG stattgefunden haben. Ob nach einer Beratung von der Fortführung eines ursprünglich beabsichtigten Einwohnerantrags beziehungsweise Bürgerbegehrens abgesehen wurde, ist nicht bekannt.

Antwort zu Frage 9 Buchstabe d:

Hinsichtlich der Frage, welche anderweitigen Beratungsangebote (unabhängig von der Regelung in § 4 ThürEBBG) durch die Initiatoren genutzt werden, liegen der Landesregierung keine konkreten Informationen vor. Es ist lediglich bekannt, dass die Initiatoren von Einwohneranträgen beziehungsweise Bürgerbegehren die Möglichkeit haben, sich zwecks Beratung an den Verein "Mehr Demokratie e. V." zu wenden.

Maier
Minister

Anlage*

Endnote:

- * Auf den Abdruck der Anlage wurde verzichtet. Ein Exemplar der Antwort der Landesregierung mit Anlage erhielten jeweils vorab der Fragesteller, die Fraktionen, die Parlamentarische Gruppe der FDP sowie die fraktionslosen Abgeordneten. In der Landtagsbibliothek liegt diese Drucksache mit Anlage zur Einsichtnahme bereit. Des Weiteren kann sie unter der oben genannten Drucksachennummer im Abgeordneteninformationssystem sowie im Internet unter der Adresse: www.parldok.thueringen.de eingesehen werden.

Anlage – Einwohneranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide 01.01. – 31.12.2021

Landkreis	Gemeinde / Stadt / kreisfreie Stadt	Datum und Form der Initiative	Gegenstand	Datum und Begründ. der Ablehnung (Frage 2)	Datum der Klageerheb. und Stand des Klageverfahrens (Frage 3)	Ergebnis/Anmerkungen (Fragen 4, 5, 6 und 7)	Nutzung anderweitiger Beratungsangebote (Frage 9d)
GRZ	Schwaara	09.03.2021 Antrag Bürgerbegehren	Aufrechterhaltung einer straßenrechtlichen Widmung	Feststellung des Zustandekommens wurde durch den Gemeinderat am 15.07.2021 abgelehnt. Begründung: Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens.	Klageerhebung durch Vertrauensperson am 18.08.2021. Einstellung des Klageverfahrens wegen Erledigung, da das Zustandekommen durch Ersatzvornahme der Rechtsaufsicht festgestellt wurde.	Bürgerentscheid wurde noch nicht durchgeführt.	
GRZ	Schwaara	09.03.2021 Antrag Bürgerbegehren	Vornahme einer straßenrechtlichen Teilinziehung	Feststellung des Zustandekommens wurde durch den Gemeinderat am 15.07.2021 abgelehnt. Begründung: Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens.	Klageerhebung durch Vertrauensperson am 18.08.2021 Erledigung des Klageverfahrens, da das Zustandekommen durch Ersatzvornahme der Rechtsaufsicht festgestellt wurde.	Bürgerentscheid entfällt, weil die Gemeinde die verlangte Maßnahme umsetzen wird.	

GRZ	Schwaara	07.05.2021 Antrag Bürgerbegehren	Aufhebung eines Gemeinderatsbeschlusses über die Anündigung einer straßenrechtlichen Teileinziehung		Bürgerentscheid wurde noch nicht durchgeführt.	Der Gemeinderat führt derzeit eine abschließende Beratung über das zustande gekommene Bürgerbegehren durch. Ob ein Bürgerentscheid durchgeführt wird, hängt vom Ergebnis dieser Beratungen ab (setzt die Gemeinde das Bürgerbegehren um, entfällt der Bürgerentscheid).	
IK	Amt Wachsenburg	27.09.2021 Bürgerbegehren	Trägerschaft der Kindertagesstätten in der Gemeinde Amt Wachsenburg (Wunsch war Erhalt der kommunalen Trägerschaft)			Erledigung durch Gemeinderatsbeschluss (die Übertragung an einen anderen Träger wurde zunächst ausgeschlossen).	
IK	Arnstadt	20.09.2021 Bürgerbegehren	Ausschluss der Bebauung eines Grundstückes – die Initiatoren wollen eine Streuobstwiese im OT Marlishausen erhalten und ein begonnenes B-Planverfahren stoppen			Bisher gibt es noch kein Ergebnis. Die Initiatoren, haben sich durch das Landesverwaltungsamt beraten und den Antrag teilweise umgestellt und präzisiert. Die Änderungen sind zur Prüfung in der Stadtverwaltung.	

IK	Ilmenau	07.06.2021 Bürgerbegehren	Antrag zur Aufhebung eines Aufstellungsbeschlusses zum B-Plan im OT Langewiesen – Erhalt einer Sport- und Freizeitfläche im Ortsteil			Nach mehreren Beratungen sollten die Initiatoren ihr Begehren anpassen und konkretisieren. Ein Ergebnis hierzu ist nicht bekannt.	
KYF	Bad Frankhausen	10.11.2021 Einwohnerantrag	„Kein Parkplatzbau am Schiefen Turm“			Der Stadtrat ist dem Einwohnerantrag mit Beschluss vom 25.11.2021 gefolgt.	
SHK	Sulza	09.11.2021 Einwohnerantrag	Beschlussaufhebung Hochwasserschutz			Bisher gibt es noch kein Ergebnis.	
SOK	Hirschberg	26.05.2021 / Antrag auf Durchführung eines Bürgerbegehrens	Soll sich die Stadt Hirschberg freiwillig mit der Stadt Gefell bis zum 01.01.2025 zu einer neuen Landgemeinde mit dem Namen „Hirschberg-Gefell“ mit Verwaltungssitz in Gefell zusammenschließen?	Juni 2021; Ablehnung wegen Unzulässigkeit.			
SOK	Rosenthal am Rennsteig	11.11.2021 / 07.01.2022 Antrag auf Durchführung eines Einwohnerantrags / Bürgerbegehrens	Einspruch gegen den Beschluss zum Verkauf des gemeindlichen Anwesens zur Alten Schule 4 mit Flurstück 1226 (Beschluss-Nr. 290-116/21, Gemeinde Rosenthal am Rennsteig)			Bisher gibt es noch kein Ergebnis.	

SOK	Saalburg-Ebersdorf	11.04.2021 Bürgerentscheid	Braucht die Stadt Saalburg-Ebersdorf für eine positive Entwicklung in die Zukunft einen hauptamtlichen Bürgermeister, ja oder nein?			Im Rahmen des Bürgerentscheides am 11.04.2021 stimmten von den 2836 wahlberechtigten Bürger der Stadt Saalburg-Ebersdorf 1416 mit „Ja“ und 176 mit „Nein“. Der Antrag wurde nach Bekanntmachung der Stadt Saalburg-Ebersdorf vom 14.04.2021 damit angenommen.	
	Erfurt	Einwohnerantrag	Erhalt der Garagenanlage der Garagentgemeinschaft Erfurt Schwarzburger Straße e.V.				
	Gera	Bürgerbegehren	Barrierefrei und klimafreundlich mit Bus und Bahn				
	Jena	Bürgerbegehren	Klimaentscheid mit dem Ziel: Klimaneutralität in Jena bis 2035			Erledigt durch Stadtratsbeschluss vom 14.07.2021.	
	Weimar	Bürgerbegehren	Ausbau des Rad- und Fußverkehrs in Weimar				